## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:  KOM-Nr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826 KOM(2018) 441
BR-Drucksache:	264/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Einzelpersonen und Unternehmen sollen ausrei- chende Informationen über ihre Rechte, den Behörden Informationen über die Anwendung der Regeln und den Gerichten das zur Durchset- zung dieser Regelungen erforderliche Fachwis- sen zur Verfügung gestellt werden
Wesentlicher Inhalt:	Im Rahmen des vorgeschlagenen Programms werden Tätigkeiten zusammengefasst, die bisher über fünf Vorläuferprogramme in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Verbraucherschutz, Kunden und Endnutzer von Finanzdienstleistungen, Politikgestaltung im Bereich der Finanzdienstleistungen und im Bereich Lebensmittelkette oder im Rahmen verschiedener Haushaltslinien der Kommission finanziert wurden und den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU betreffen. Das vorgeschlagene Programm umfasst auch neue Initiativen, mit denen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden soll. All diesen Tätigkeiten liegt ein gemeinsames Ziel der Regulierung, Umsetzung, Förderung, Durchsetzung und des Schutzes in Bezug auf verschiedene Tätigkeiten und Akteure im Binnenmarkt sowie der Aufrechterhaltung eines störungsfrei funktionierenden Binnenmarktes zugrunde. All diese

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Beden- ken: kurze Begründung):	Tätigkeiten sind somit auf unterschiedliche Weise für einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung und die Fortsetzung ihrer finanziellen Unterstützung ist erforderlich. Mit dem vorgeschlagenen Programm wird die Kontinuität der verschiedenen vorhergehenden Maßnahmen bei gleichzeitiger Straffung sowie bei Ausschöpfung der Synergieeffekte zwischen diesen und neuen Maßnahmen gewahrt.  keine Bedenken
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	nein
Zeitplan für die Behandlung:  a) Bundesrat  b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	) ) noch offen )